

Verkehrs- und Parkordnung der Universität der Bundeswehr München

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkehrs- und Parkordnung (VPO) gilt für die Liegenschaft der Universität der Bundeswehr München.

Alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erkennen mit dem Einfahren auf das Universitätsgelände die hier festgelegten Verkehrs- und Parkregeln an.

§ 2 Allgemeine Verkehrsregeln

- (1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf der Universitäts- u. Fliegerhorststraße gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Alle übrigen Straßen sind verkehrsberuhigt im Sinne der StVO.

§ 3 Einfahrts- und Parkberechtigung

- (1) Die Einfahrts- und Parkberechtigung gilt grundsätzlich für ein Fahrzeug pro Halter und mit gültigem Kennzeichen.
- (2) Die Einfahrt und das Parken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den durch Schranken abgeteilten Innenbereich des Universitätsgeländes sind nur mit einer Parkmarke oder mit einem zeitlich befristeten Parkausweis erlaubt (Einfahrts- und Parkberechtigung). An den Magnetkarten betriebenen Schranken ist aus Sicherheitsgründen nur Einzeldurchfahrt erlaubt.
- (3) Die Parkberechtigungen (Parkmarke) werden von der Pass- und Ausweisstelle (PAUS) auf den Namen und das Kraftfahrzeugkennzeichen der/des Berechtigten unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse erteilt.
Der Parkausweis für Besucherinnen und Besucher (befristet) wird von der Wache ausgestellt.
- (4) Die Parkmarke ist auf die Frontscheibe zu kleben. Der zeitlich befristete Parkausweis ist von außen gut einsehbar anzulegen und an der Wache unaufgefordert vorzuweisen.

Ist die Parkmarke nicht wie beschrieben angeklebt bzw. ist der Parkausweis nicht von außen gut sichtbar ausgelegt, besteht **keine** Einfahrts- und Parkberechtigung.
- (5) Einfahrts-/Parkberechtigungen sind nicht übertragbar und begründen keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- (6) Den Anweisungen der Wache und des beauftragten Personals (§6) ist Folge zu leisten.
- (7) Einfahrts-/Parkberechtigungen sind unaufgefordert und unverzüglich an die PAUS zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind, die Befristung abgelaufen ist oder die Einfahrts- und Parkberechtigung endgültig entzogen wurde (§5 Abs. 3).

§ 4 Parkflächen

- (1) Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Ausgenommen sind Dienst-, Lieferanten-, Service- und Baustellenfahrzeuge ausschließlich zur Erfüllung ihres Auftrages.
- (2) Für Schwerbehinderte sind Sonderparkplätze ausgewiesen.
- (3) Das langfristige Abstellen von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen, von Anhängern, Wohnmobilen und Wohnanhängern, von Wasserfahrzeugen, Segelflugzeugen und deren Transporteinrichtungen, sowie von sonstigen Fahrzeugen aller Art, ist grundsätzlich verboten.
- (4) Für Schäden an geparkten Fahrzeugen, deren Verlust oder Diebstahl übernimmt der Bund keine Haftung.

§ 5 Verstöße gegen die Verkehrs- und Parkordnung

- (1) Gegen die Verkehrs- und Parkordnung verstößt insbesondere, wer
 - die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet (§2 Abs. 2),
 - unberechtigt in den Universitätsbereich einfährt (§3),
 - außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze parkt (§4),
 - die Zufahrt von Feuerwehr-, Rettungs-, Einsatz- und Entsorgungsfahrzeugen verstellt oder behindert.
- (2) Ein Verstoß gegen die Verkehrs- und Parkordnung wird durch Befestigung einer schriftlichen Verwarnung am Kraftfahrzeug angezeigt.
- (3) Bei einem zweiten Verstoß im Zeitraum von 12 Monaten wird die Einfahrts- und Parkberechtigung für zwei Monate entzogen. Ein weiterer Verstoß in diesem Zeitraum hat die Entziehung für ein Jahr zur Folge. Ein besonders schwerwiegender Verstoß führt zum endgültigen Entzug der Einfahrts-/Parkberechtigung.
- (4) Fahrzeuge, die
 - sich ohne Berechtigung auf dem Universitätsgelände befinden,
 - Zufahrten nach Absatz 1 verstellen oder behindern,
 - amtlich nicht zugelassen sind,
 - den Verkehr in besonderem Maße behindern oder
 - eine Gefahr verursachen,werden von einer hierfür beauftragten Firma kostenpflichtig auf eine Parkfläche innerhalb der Liegenschaft abgeschleppt. Die Abschleppkosten hat der/die Fahrzeughalter/in unverzüglich bei der Zahlstelle der Universität einzubehalten. Die Einzahlungsquittung dient als Beleg für die Herausgabe des Fahrzeuges. Für Schäden, die durch das Abschleppen an den Fahrzeugen entstehen, übernimmt der Bund keine Haftung. Sofern durch unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge, insbesondere an den Zufahrten nach Absatz 1, dem Bund Schäden entstehen, sind die Halter dieser Fahrzeuge zum Schadensersatz verpflichtet. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt der Universität der Bundeswehr München vorbehalten.
- (5) Halter von nicht durch eine Einfahrts-/Parkberechtigung ausgewiesenen Kraftfahrzeugen werden, soweit sie nicht in der Parkkartei der PAUS ermittelt werden können, gegen Erstattung des Verwaltungsaufwandes festgestellt.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse

Im Auftrag der Präsidentin der Universität nehmen der Kanzler, der Leiter Studentenbereich sowie die von diesen Beauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die VPO wahr.

§ 7 Hausrecht

Die Verkehrs- und Parkordnung schränkt das Hausrecht nicht ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Verkehrs- und Parkordnung vom 01. April 2001.

Neubiberg, den 01. Juni 2007

Die Präsidentin

Verkehrs- und Parkordnung

Verkehrs- und Parkordnung

der Bundeswehr
Universität  *München*

der Bundeswehr
Universität  **München**